



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1814

Der Oberbürgermeister

V/61-612-4-Änd-LP-01
Dezernat/Fachbereich/AZ

03.11.2022
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	10.11.2022	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	14.11.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	22.11.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.12.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“,
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss der Beteiligung der Eigentümer und der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

Beschlussentwurf:

1. Der Landschaftsplan wird im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ geändert. Die Änderung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) i. V. m. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW und i. V. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplans.
2. Dem Entwurf der 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ (Anlage 1 der Vorlage) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
3. Den Eigentümern und den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ abzugeben.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Lünenbach

In Vertretung
Deppe

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Planungsanlass:

Durch die 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ soll die Grundlage für die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ geschaffen werden.

Ziel, Zweck und Inhalt der 4. Änderung des Landschaftsplans:

Die Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ wird seit vielen Jahren im Bereich der Kastanienallee durchgeführt. Die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ kann entsprechend der aktuellen Rechtslage nicht durch Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genehmigt werden. Um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen, ist die 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ notwendig.

Planungsrechtlicher Status:

Der Bereich der Kastanienallee in Opladen liegt im baulichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1987 rechtskräftigen Landschaftsplans, der hier das Entwicklungsziel 6 „Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen“ darstellt sowie das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“ und das Naturdenkmal 2.3-3 „Kastanienallee“ festsetzt.

Entsprechend der Bestimmungen des Landschaftsplans ist es u. a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Ferner ist verboten Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen bzw. Naturdenkmale zu beeinträchtigen oder zu beschädigen. Um die Genehmigungsfähigkeit für die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ herzustellen, ist die 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ notwendig.

Weiteres Vorgehen:

Gegenstand der 4. Änderung ist die Einfügung einer Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt zur LSG-Festsetzung 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“ und zur ND-Festsetzung 2.3-3 „Kastanienallee“ mit dem Ziel, die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes zu ermöglichen. Die Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt umfasst lediglich die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienenden Tätigkeiten und Arbeiten. Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten.

Da die Grundzüge der Planung des Landschaftsplans nicht berührt werden, wird die 4. Änderung des Landschaftsplans in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplans nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt. Zuständig für das Verfahren der 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ ist der Fachbereich Stadtplanung (FB 61), während der Fachbereich Umwelt (FB 32) die Federführung im Hinblick auf inhaltliche Fragestellungen und Schwerpunkte hat.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Ziel ist es, die Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ im Jahr 2023 genehmigen zu können. Die Vorlage muss im laufenden Turnus beschlossen werden, damit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen für die Beteiligung der von der Änderung betroffenen Eigentümer und Träger öffentlicher Belange das Änderungsverfahren schnellstmöglich durchgeführt werden kann.

Anlage/n:

Anlage_1_Entwurf Textl. Festsetzungen 4. Änderung Landschaftsplan mit Ergänzungen

Anlage_2_Vorprüfung Strategische Umweltprüfung 4. Änderung Landschaftsplan

Anlage 1
zur Vorlage 2022 / 1814

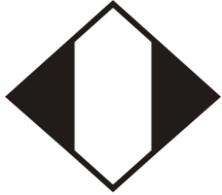
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Zum besseren Nachvollzug der 4. Änderung des Landschaftsplanes im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ werden die für die Änderung relevanten Textteile der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des geltenden Landschaftsplanes in der Fassung der Öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 13.07.1987 in kursiver Schriftart zitiert.

Die Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes sind durch unterstreichen neu gekennzeichnet.

Eine Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt nicht.

Mittels der nachfolgend eingefügten Planskizze kann die Lage der 4. Änderung des Landschaftsplanes räumlich nachvollzogen werden.



Stadt Leverkusen

Fachbereich Stadtplanung

Landschaftsplan

4. Änderung

Teilbereich

„Kastanienallee Opladen“

EINFÜGUNG EINER AUSNAHMEKLAUSEL MIT GENEHMIGUNGSVORBEHALT FÜR
DIE DURCHFÜHRUNG DER TRADITIONSVERANSTALTUNG „BIERBÖRSE“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

sowie Erläuterungen

Entwurf

Stand 26.10.2022

I. PRÄAMBEL ZUR 4. ÄNDERUNG	3
RECHTSGRUNDLAGE	3
PLANBESTANDTEILE.....	4
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	4
II. VERFAHRENSABLAUF	5
III TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN 3. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES TEILBEREICH „KASTANIENALLEE - OPLADEN“	7

I. PRÄAMBEL ZUR 4. ÄNDERUNG

TEILBEREICH „Kastanienallee Opladen“:

EINFÜGUNG EINER AUSNAHMEKLAUSEL MIT GENEHMIGUNGSVORBEHALT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER TRADITIONSVERNSTALTUNG „BIERBÖRSE“

Gegenstand der 4. Änderung des Landschaftsplanes ist die Einfügung einer Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt zur Landschaftsschutzgebiets (LSG) -Festsetzung 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“ mit dem Ziel der die Ermöglichung der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes. Die Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt umfasst lediglich die Ermöglichung der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“. Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten.

Rechtsgrundlage

Die Änderung des Landschaftsplanes beruht auf folgenden Vorschriften:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW (früher Landschaftsgesetz – LG) i.d.F.d.B. vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021; Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 vorbehaltlich der Regelung des Artikels 2 zu § 34 Absatz 4, die am 19. August 2022 in Kraft tritt.
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW i.d.F.d.B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022; Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

Da die Grundzüge der Planung des Landschaftsplanes nicht berührt werden, wird die 4. Änderung des Landschaftsplanes in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt.

Planbestandteile

Die 4. Änderung dieses Landschaftsplanes besteht aus

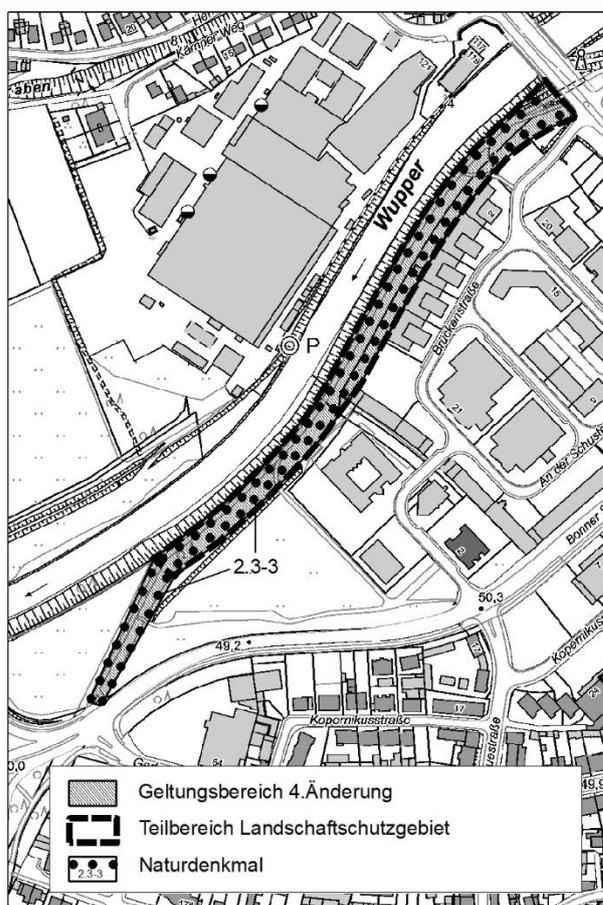
- den textlichen Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht (Textteil)

Räumlicher Geltungsbereich

Die 4. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich der Kastanienallee zwischen der Düsseldorfer Str. und Bonner Str. Der ca. 100 m lange nach Süden abknickende Bereich der Kastanienallee zwischen dem Wupperufer und der Bonner Str. befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des LSG 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“. Betroffen sind die in Gänze oder in Teilbereichen im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“ befindlichen bzw. die mit den Bäumen der Kastanienallee bewachsenen Flurstücke der Gemarkung Opladen Flur 19 Flurstücke 108, 123, 126 und 127, bzw. Flur 23, Flurstücke 105 und 136.

Hinweis: Der Freiraumbereich zwischen dem nach Süden abknickenden Bereich der Kastanienallee und der Raul-Wallenberg-Str. befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes aber außerhalb einer Schutzgebietsfestsetzung.

Hinweis: Der Freiraumbereich zwischen dem nach Süden abknickenden Bereich der Kastanienallee und der Bebauung „Schusterinsel“ bzw. der Bonner Str. befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.



II. VERFAHRENSABLAUF

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Leverkusen, den

.....

Fachbereich Stadtplanung

Am __.__.2022 hat der Rat die Aufstellung die 4. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 14 LNatSchG NRW beschlossen.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister i.V. Beigeordneter

Den von dieser Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom __.__.2022 in der Zeit vom __.__.2022 bis __.__.2023 gemäß § 20 Abs. LNatSchG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung des Naturschutzbeirats erfolgte am __.__.2023.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

Der Rat hat in seiner Sitzung am __.__.2022 die Stellungnahmen der von der 3. Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange geprüft.

Der Rat hat in seiner Sitzung am __.__.2022 die 3. Änderung Teilbereich Landschafts- und Naturschutz des Landschaftsplanes gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i.V.m. § 7 (1) GO NRW mit Erläuterung als Satzung beschlossen.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister

Die Satzung über die 4. Änderung Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ bestehend aus den textlichen Darstellungen nebst Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgefertigt.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister

Die 4. Änderung Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ ist gem. § 19 LNatSchG NRW am _____.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

III TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

4. Änderung Teilbereich „Kastanienallee Opladen“

Entsprechend § 80 LNatschG NRW bleiben Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf Grundlage der bisherigen Fassungen des LNatschG NRW erfolgt sind, in Kraft.

Die textlichen Festsetzungen des geltenden Landschaftsplanes umfassen

- die Festsetzung für die geschützten Flächen (§ 19 – 23 LG, vor Inkrafttreten des LNatschG NRW) (§ 23, §26, § 28 und § 29 BNatschG), nachfolgend unter Ziffer 2

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

Hinweis zum Geltungsbereich der Darstellungen und Festsetzungen der 4. Änderung Teilbereich „Kastanienallee Opladen“:

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf den Änderungsbereich.

Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des bestehenden Landschaftsplanes außerhalb der 4. Änderung werden hier zum besseren Verständnis in Auszügen in der Fassung der Öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 13.07.1987 in kursiver Schriftart zitiert, diese sind nicht als Bestandteil aufgeführt. Hier sei auf die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes verwiesen.

Alle übrigen Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes bleiben unverändert gültig.

Die Entwicklungsziele im bestehenden Landschaftsplan werden nicht geändert.

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.2-2 <u>bis</u> 2.2-5 und 2.2-7 bis 2.2-14 gemäß § 21 Buchst. a bis c LG, mit der Ziffer 2.2-6 gemäß § 21 Buchst. a <u>und</u> b LG.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung (s. Grundlagenkarte II a), nach landschaftspflegerischen Kriterien (s. Grundlagenkarte II b) sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.</p> <p>Schutzzwecke gemäß § 21 LG:</p> <p>a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</p> <p>c) besondere Bedeutung für die Erholung.</p>
-----	---	--

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<p><i>Verboten ist insbesondere:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlage, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</i> 	<p><i>Die Möglichkeit, dass von den Verboten und Geboten der Landschaftsschutzgebiete oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiungen erteilt werden können, regelt § 69 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Ordnungswidrigkeit) und § 71 (Geldbußen) geahndet werden.</i></p> <p><i>Sofern sich der Landschaftsschutz auf im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen, Verkehrsflächen etc. erstreckt, tritt der Schutz bei Verwirklichung des Flächennutzungsplans durch einen Bebauungsplan soweit erforderlich zurück.</i></p> <p><i>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze,</i></p>
--	--	---

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		<p><i>Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</i></p> <p><i>a) Landungs-, Boots- und Angelstege,</i></p> <p><i>b) Sport- und Spielplätze,</i></p> <p><i>c) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.</i></p> <p><i>Das Errichten bzw. Ändern baulicher Anlagen im Außenbereich und insbesondere im LSG ist grundsätzlich verboten. Die Untere Landschaftsbehörde kann aber auf Antrag für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, - hierunter fallen auch Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betrieb diene-, i.S. § 35 Abs. 1-3 BBauG Befreiungen erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die §§ 4 - 6 LG bezüglich Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen finden Anwendung.</i></p>
--	--	---

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p>
	<p>2. <i>Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern.</i></p>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Nur temporäre Verlegungen von Versorgungsinfrastruktur.</p>
	<p>4. <i>Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.</i></p>	<p><i>Mobile, zeitweise aufgestellte Stände und Verkaufsbuden, die im Rahmen der Direktvermarktung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produkte dienen, sind nicht betroffen.</i></p> <p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p>
	<p>5. <i>Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,</i></p>	<p><i>Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 2 LG.</i></p> <p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
	7. <i>mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,</i>	<p><i>Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 2 LG. Das Verbot, Kraftfahrzeuge zu fahren und abzustellen, betrifft nicht landschaftliche Fahrzeuge.</i></p> <p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze bewegt werden um die Verkaufswagen in Position zu bringen. Dienen Kraftfahrzeuge als Verkaufswagen, dürfen diese außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze fahren bzw. abgestellt werden. Die Baumscheiben dürfen dabei nicht ohne entsprechende Schutzmaßnahmen befahren werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p>
	10. <i>Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern,</i>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Durch ein Abfallkonzept ist sicherzustellen, dass keine landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände abgelagert werden. Dies gilt auch für ein Umfeld von 100 m um das Veranstaltungsgelände.</p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	11. <i>Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität vermindernde Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten</i>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Durch ein Abfallkonzept ist sicherzustellen, dass keine gewässerverschmutzenden oder das Gewässer in der Qualität vermindernde Stoffe eingeleitet werden. Dies gilt auch für ein Umfeld von 1 km um das Veranstaltungsgelände.</p>
	12. <i>wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen,</i>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse: Durch ein regelmäßiges Monitoring ist zu ermitteln, welche Arten durch die Bierbörse betroffen sind und welche Maßnahmen zum Schutz dieser nötig sind.</p>
	13. <i>Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen,</i>	<p>Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen.</p> <p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler).</p>

Af, Bdef, Ccd, Dc 2.2-3	<u>Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“</u>	<i>Vielfältig strukturiertes Tal der Wupper mit z.T. natürlich überfluteten Auenwiesen und Auwaldresten im Bereich der Wpperschleife und des Pescher</i>
-----------------------------------	---	--

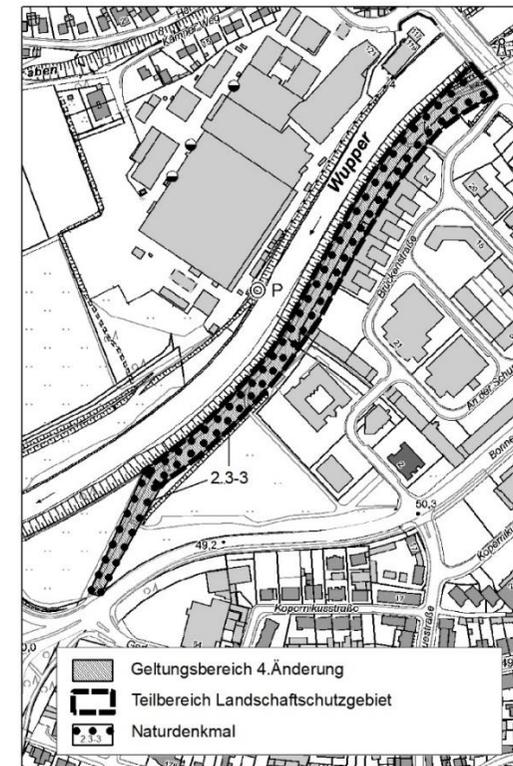
Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<p><i>Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW</i></p>	<p><i>Busches. An den Talhängen stocken noch überwiegend naturnahe Hangwälder. Bei Rheindorf und Opladen ist die Wupper eingedeicht und liegt innerhalb von Grünzonen.</i></p> <p><i>Das Schutzgebiet umfasst neben dem Tal der Wupper auch Teilflächen der Hochebene bei Imbach, schließt den Friedhof bei Reuschenberg mit dem hervorragenden alten Baumbestand sowie die Terrassenkante südlich von Mehlbruch mit ein.</i></p> <p><i>Die ökologisch besonders wertvollen Gebiete in der Wupperschleife, am Wupperprallhang zwischen Imbach und Neuenkamp sowie die Seitentäler der Wupper (Henkenseipen und Hüscheider Bachtal) sind als Naturschutzgebiete unter den Ziffern 2.1-2 und 2.1-3 festgesetzt.</i></p>
	<p>Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden für:</p> <p><u>die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienenden Tätigkeiten und Arbeiten, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Gehölze oder sonstige Biotopstrukturen beschädigt werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind zu beachten.</u></p>	<p>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich der Kastanienallee zwischen der Düsseldorfer Str. und Bonner Str. Betroffen sind die in Gänze oder in Teilbereichen im Geltungsbereich</p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

In den Antragsunterlagen für die Durchführung der Veranstaltung sind Vermeidungsmaßnahmen bei möglichen temporären Beeinträchtigungen aufzuzeigen.

des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“ befindlichen Flurstücke der Gemarkung Opladen Flur 19 Flurstücke 108, 123, 126 und 127, bzw. Flur 23, Flurstücke 105 und 136. (siehe nachfolgende Planskizze)



Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		<u>(Tätigkeiten und Arbeiten zur Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ sind beispielsweise das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen oder Ähnlichem, das Aufstellen von Biertischen und Bierbänken, Rangieren der Verkaufswagen, Beleuchtung, Beschallung und Absperren des Veranstaltungsgeländes. Detaillierte Beschreibungen sind in den Antragsunterlagen anzugeben.)</u>
2.3	<p><u>Naturdenkmale (§ 22 LG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs .3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.</p> <p>Schutzzweck für alle Naturdenkmale gemäß § 22 Buchst. b LG</p> <p>zusätzlicher Schutzzweck für die Naturdenkmale mit den Ziffern 2.3-36 und 2.3-40</p>	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe, -reihe, Allee bzw. hervorragender Einzelbaum, Tümpel oder dgl. zugrunde oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet (vgl. Grundlagenkarten II b).</p> <p>Schutzzweck gemäß § 22 LG:</p> <p>a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe</p> <p>oder</p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<p><i>gemäß § 22 Buchst. a LG</i></p> <p><i>Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten:</i></p>	<p><i>b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit, dass von den Verboten und Geboten der Naturschutzdenkmale oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiung erteilt werden können, regelt § 69 LG.</i></p> <p><i>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Ordnungswidrigkeiten) und § 71 (Geldbußen) geahndet werden.</i></p>
	<p><i>1. Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,</i></p> <p><i>auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</i></p>	<p><i>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</i></p> <p><i>Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze</i></p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		<p><i>sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) Landungs-, Boots- und Angelstege,</i> <i>b) Sport- und Spielplätze,</i> <i>c) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.</i>
	<p><i>2. Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern</i></p>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Nur temporäre Verlegungen von Versorgungsinfrastruktur.</p>
	<p><i>4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,</i></p>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	5. <i>Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,</i>	<p><i>Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 2 LG.</i></p> <p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p>
	7. <i>mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,</i>	<p><i>Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 2 LG</i></p> <p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze bewegt werden um die Verkaufswagen in Position zu bringen. Dienen Kraftfahrzeuge als Verkaufswagen dürfen diese außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze fahren bzw. abgestellt werden. Die Baumscheiben der Bäume dürfen dabei nicht ohne entsprechende Schutzmaßnahmen befahren werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p>
	10. <i>Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den</i>	Ausnahmeklausel für Bierbörse:

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<i>dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern,</i>	Durch ein Abfallkonzept ist sicherzustellen, dass keine landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände abgelagert werden. Dies gilt auch für ein Umfeld von 100 m um das Veranstaltungsgelände.
	<i>12. wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen.</i>	Ausnahmeklausel für Bierbörse: Durch ein regelmäßiges Monitoring ist zu ermitteln, welche Arten durch die Bierbörse betroffen sind und welche Maßnahmen zum Schutz dieser nötig sind.
	<i>13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen</i>	Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen. Ausnahmeklausel für Bierbörse: Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler). Es sind Maßnahmen zum oberirdischen Baumschutz sowie zum Schutz des Wurzelwerks an Bäumen auf dem Veranstaltungsgelände anzubringen.

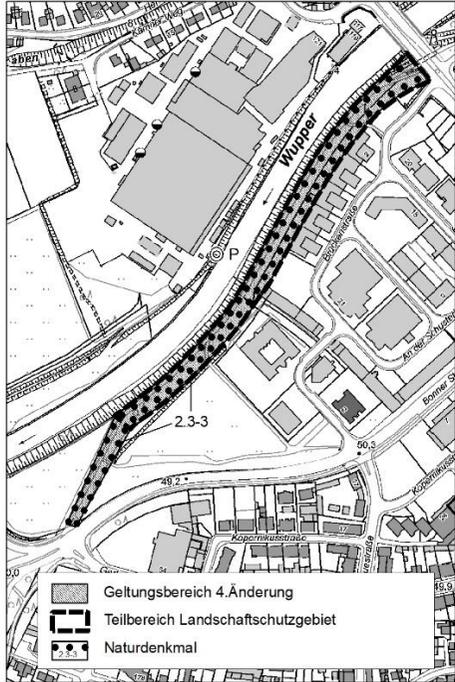
Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<i>Über die vorgenannten Verbote hinaus ist zusätzlich insbesondere verboten für</i>	
	<i>I. Naturdenkmale wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen oder -streifen, Hecken, Wäldchen und dergleichen</i>	
	<i>16. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen</i>	Ausnahmeklausel für Bierbörse: Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler).
	<i>17. die Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) bzw. im Traufbereich oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden im Kronen-/Traufbereich zu verdichten,</i>	Ausnahmeklausel für Bierbörse: Zum Schutz der Bäume und des Wurzelwerkes sind außerdem geeignete Schutzmaßnahmen sowie ein oberirdischer Baumschutz vorzusehen.
	<i>20. an bzw. in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals Feuer zu machen,</i>	
	<i>21. das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Bäume aufzuasten oder Zweige abubrechen,</i>	Ausnahmeklausel für Bierbörse: Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler).

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		Zum Schutz der Bäume und des Wurzelwerkes sind außerdem geeignete Schutzmaßnahmen sowie ein oberirdischer Baumschutz vorzusehen.
<i>BdCd</i> 2.3-3	<i>Kastanienallee (ca. 100 Exemplare)</i>	<i>entlang der Wupper zwischen der Düsseldorfer Straße und der Bonner Straße</i>
	<p>Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienenden Tätigkeiten und Arbeiten, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Beschädigungen, Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Beseitigungen des Naturdenkmals verursacht werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes sind zu beachten.</u> <p><u>In den Antragsunterlagen sind konkrete Vermeidungsmaßnahmen bei möglichen temporären Beeinträchtigungen darzustellen.</u></p>	<p>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich der Kastanienallee zwischen der Düsseldorfer Str. und Bonner Str.</p> <p><u>(siehe nachfolgende Planskizze)</u></p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		 <p>(Tätigkeiten und Arbeiten zur Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ sind beispielsweise <u>das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen oder Ähnlichem, das Aufstellen von Biertischen und Bierbänken, Rangieren der Verkaufswagen, Beleuchtung, Beschallung und Absperren des Veranstaltungsgeländes. Detaillierte Beschreibungen sind in den Antragsunterlagen anzugeben.</u>)</p>
--	--	--

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Vorprüfung gemäß § 34 UVPG

4. Änderung Landschaftsplan „Kastanienallee-Opladen“

Vorprüfung gemäß § 34 UVPG

Kriterien entsprechend Anlage 6 des UVPG

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf
 - 1.1. Das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt.
Die Ausnahmeregelung sieht die Ermöglichung der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ vor. Die Ausnahme gilt, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, keine Gehölze gerodet oder beeinträchtigt und die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes beachtet werden.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.2. Das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst.
Im Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die Änderung des Landschaftsplans steht im Einklang mit der genannten Planung.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.3. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.
Mit der Änderung des Landschaftsplans wird angestrebt die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ zu ermöglichen.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.4. die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme.
Die Änderung des Landschaftsplans wird auch angestrebt, um die seit 1988 durchgeführte „Bierbörse“ weiterhin zu ermöglichen. Gesundheitsbezogene Probleme sowie Umweltprobleme sind durch die Änderung ausgeschlossen.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.5. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
Die Änderung des Landschaftsplans steht der Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft sowie der Artenvielfalt können ausgeschlossen werden.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
- 2.1. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.
Da die Landschaftsplan-Änderung lediglich die Durchführung der einmal jährlich für einen Zeitraum von üblicherweise vier Tagen zuzüglich Auf- und Abbauzeiten stattfindenden Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ ermöglicht, ist keine Betroffenheit der Gebiete im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer oder Häufigkeit gegeben.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
- 2.2. den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.
Siehe 2.1.
- 2.3. die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen).
Es entstehen keine Risiken für die Umwelt. Die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ ist zeitlich befristet.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
- 2.4. den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.
Siehe 2.1.
- 2.5. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.
Der Bereich der Kastanienallee ist ein beliebtes Ziel für die Naherholung und wird ganzjährig als Verbindungsweg von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden stark genutzt. Es handelt sich begleitend zu Geh- und Radweg um intensiv genutzte und gepflegte Wiesenflächen.
Von häufigen Störeffekten für die Fauna durch die menschliche Nutzung ist schon heute auszugehen.
Die Veranstaltung an einem verlängerten Wochenende mit Verkaufswagen, mobilen Sitzgelegenheiten und einem Veranstaltungszelt führen zu keiner dauerhaften, nachhaltigen Beeinträchtigung des LSG.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
- 2.6. Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Gebiete, bei denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmalgebiete).
Die Änderung des Landschaftsplans durch eine Ausnahmeregelung dient dazu die die Durchführung einer Traditionsveranstaltung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange zu ermöglichen und gleichzeitig die Schutzansprüche des Landschaftsschutzgebiets sowie des Naturdenkmals „Kastanienallee“ zu beachten. Neben dem

Landschaftsschutzgebiet sind keine weiteren Gebiete nach Nummer 2.3 betroffen.

Die nördliche Grenze des als NSG 2.1-3 „Wupper“ festgesetzten, südlich gelegenen FFH-Gebietes „Untere Wupper“ ist ca. 580 m entfernt.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall

Die geplante Änderung des Landschaftsplans weist keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nicht erforderlich.